

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand

**Sitzungstag:** Dienstag, 11.05.2010

**Sitzungsort:** kleinen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:00 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

**Ausschussmitglied**

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Guttenberger, Wolfgang	
Landwehr, Robert	
Obermeier, Rainer	
Wölfel, Ernst	

**Vertreter**

Schmitt, Wilhelm	Vertretung für Georg Igel
------------------	---------------------------

**Schriftführer**

Cervik, Jochen	
----------------	--

Entschuldigt:

**1. Bürgermeister**

Richter, Heinz	
----------------	--

**Ausschussmitglied**

Igel, Georg	
-------------	--

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Antrag zur Geschäftsordnung;
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2010
3. Bauantrag;  
Errichtung einer Terrassenüberdachung mit seitlicher Verglasung auf dem Grundstück FI.Nr. 459/18 Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 33
4. Bauantrag;  
Neubau eines Abstellraumes und Teilsanierung der Flachdächer auf dem Grundstück FI.Nr. 462/12 der Gemarkung Neunkirchen, Von-Hirschberg-Str. 10
5. Bauantrag;  
Neubau eines Fachwerkhauses mit Remise auf dem Grundstück FI.Nr. 823/2 der Gemarkung Ermreuth, Lettener Weg 20
6. Bauvoranfrage;  
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück FI.Nr. 438 Gemarkung Großenbuch, Lange Leite 15
7. Bauvoranfrage;  
Errichtung eines Seminargebäudes auf dem Grundstück FI.Nr. 245 Gemarkung Neunkirchen, Kapellenweg 3
8. Antrag auf isolierte Befreiung;  
Bau einer Sicht- und Schallschutzwand auf dem Grundstück FI.Nr. 521/30 der Gemarkung Neunkirchen, Geißbergweg 2a
9. Antrag auf isolierte Abweichung;  
Errichtung einer Einzelgarage auf dem Grundstück FI.Nr. 566/4 der Gemarkung Neunkirchen, August-Nützel-Str. 3
10. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis;  
Sanierung des Barockhäuschens auf dem Grundstück FI.Nr. 24 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg
11. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis;  
Sanierung des Haus Augustinus auf dem Grundstück FI.Nr. 1 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg 1
12. Einrichtung eines Verkehrshelfer-Überwegs im Inneren Markt (Staatsstraße 2243)
13. Genehmigung der Planung für den Bolzplatz auf dem Grundstück FI.Nr. 1420 der Gemarkung Dormitz in Ebersbach
14. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Viktor-von-Scheffel-Str.-Verlängerung
15. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Fuß- und Radweg Viktor-von-Scheffel-Straße
16. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Feld- und Waldweg Rödlasbachweg
17. Anfragen

**Öffentlicher Teil****TOP 1****Antrag zur Geschäftsordnung;****Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Bauvoranfrage zur Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern mit Garagen und Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 246/3 der Gemarkung Neunkirchen, Großenbucher Str. 5 und 7 abzusetzen, da der Antragsteller die Bauvoranfrage zurückgezogen hat.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 2****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2010****Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2010 ohne Einwendungen zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 3****Bauantrag;****Errichtung einer Terrassenüberdachung mit seitlicher Verglasung auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/18 Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 33****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag von Herrn und Frau Lothar und Karin Schön, Klosteräckerweg 33, 91077 Neunkirchen am Brand zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit seitlicher Verglasung auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/18 der Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 33 zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebung ein.

Geplant ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit seitlicher Verglasung. Die Dachneigung des Pultdachs beträgt 13°.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit seitlicher Verglasung auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/18 der Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 33, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

<b>TOP 4</b>
--------------

**Bauantrag;****Neubau eines Abstellraumes und Teilsanierung der Flachdächer auf dem Grundstück Fl.Nr. 462/12 der Gemarkung Neunkirchen, Von-Hirschberg-Str. 10****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Michael St. Augustinus Neunkirchen am Brand, Kirchplatz 4, 91077 Neunkirchen am Brand zum Neubau eines Abstellraumes und Teilsanierung der Flachdächer auf dem Grundstück Fl.Nr. 462/12 der Gemarkung Neunkirchen, Von-Hirschberg-Str. 10 zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 "Innerort".

Geplant ist der Neubau eines Abstellraumes und eine Teilsanierung der Flachdächer in Form eines Blechwalmdachs (DN 7°). Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Neubau eines Abstellraumes und der Teilsanierung der Flachdächer auf dem Grundstück Fl.Nr. 462/12 der Gemarkung Neunkirchen, Von-Hirschberg-Str. 10, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 5****Bauantrag;  
Neubau eines Fachwerkhauses mit Remise auf dem Grundstück Fl.Nr. 823/2  
der Gemarkung Ermreuth, Lettener Weg 20****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Frau Regine Donocik, Rotkappenweg 17, 91058 Erlangen, zur Errichtung eines Fachwerkhauses mit Remise auf dem Grundstück Fl.Nr. 823/2 der Gemarkung Ermreuth zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35BauBG. Der Flächennutzungsplan sieht für das Grundstück „Wohnbaufläche“ vor. Insofern kann das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ zugelassen werden. Die kanal- und wassermäßige Erschließung ist gesichert, die Zufahrt erfolgt über einen Privatweg zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Es ist bereits ein Vorbescheid des Landratsamtes Forchheim für die Errichtung von 2 Einzelhäusern auf dem Grundstück vorhanden.

Das Wohngebäude ist mit 2 Geschossen (EG + DG) und einem Satteldach mit einer Neigung von 50° ohne Kniestock geplant. Die Garage/Remise ist mit einem flach geneigten Satteldach geplant. Der Stauraum vor der Garage soll 4 m betragen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauantrag zur Errichtung eines Fachwerkhauses mit Remise auf dem Grundstück Fl.Nr. 823/2 der Gemarkung Ermreuth zuzustimmen. Die gesicherte Zufahrt über den Privatweg Fl.Nr. 823/7 ist nachzuweisen. Der Stauraum vor der Garageneinfahrt hat nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung 5 m zu betragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 6****Bauvoranfrage;****Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 438 Gemarkung Großenbuch, Lange Leite 15****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bauvoranfrage der Dedi Bau GmbH, Etlaswinder Weg, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 438 der Gemarkung Großenbuch zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Siegertsbühl“. Dieser sieht eine 2-geschossige Bebauung (EG+DG) mit Satteldächern (DN 45+/-3°) und ohne Kniestock vor. Erdgeschossige Anbauten sind ebenfalls mit einem Satteldach zu versehen. Der Dachfirst ist in Nord-Süd-Richtung vorgegeben.

Das geplante Wohnhaus soll mit einem versetzten Pultdach errichtet werden (ähnlich der beigefügten Ansicht). Garage und Carport sind mit einem Flachdach geplant.

Nachdem in der direkten Umgebung ausschließlich Satteldächer vorhanden sind und sich das Bauvorhaben am Ortsrand befindet, sollte sich die Dachform an die vorhandene Bebauung anpassen. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, ein versetztes Pultdach grundsätzlich zuzulassen; die Dachneigung sollte sich jedoch weitgehend an den Vorgaben des Bebauungsplanes ausrichten. Aus Gleichbehandlungsgründen ist die Garage/der Carport ebenfalls mit einer entsprechenden Dachkonstruktion zu versehen. Garage und Carport sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche direkt an der Grenze zum Nachbargrundstück geplant.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssten Befreiungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, der Dachform, der Dachneigung, der Firstrichtung und der Höhe des Kniestocks erteilt werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 438 Gem. Großenbuch mit einem versetzten Pultdach grundsätzlich zuzustimmen. Die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung und der Dachform der Nebengebäude sind weitgehend umzusetzen. Die entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in Aussicht gestellt. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „Lange Leite“ vorzusehen.

Auflagen bleiben einem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 7****Bauvoranfrage;  
Errichtung eines Seminargebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 245 Gemarkung  
Neunkirchen, Kapellenweg 3****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bauvoranfrage der Frau Angela Dietz, Kapellenweg 22, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Seminargebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 245 Gem. Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Auf Grund der umliegenden Bebauung, die aus Wohngebäuden und zum Teil aus gewerblich genutzten Gebäuden besteht, ist der Bereich als „Mischgebiet“ einzustufen. Der Bereich ist zwar im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt; nachdem es sich hier um kein störendes Gewerbe handelt, ist eine Wohnbebauung auf den umliegenden Flächen trotzdem möglich.

Geplant ist ein 2-geschossiges Gebäude mit einem versetzten Pultdach mit einer Grundfläche von ca. 10 x 25 m an Stelle des westlichen Lagergebäudes. In dem Gebäude sollen Seminar- und Büroräume sowie Nebenräume wie z.B. Küche, WC usw. entstehen. Die Zufahrt soll über den Kapellenweg erfolgen. Geplant sind 4-6 Stellplätze. Der tatsächliche Stellplatzbedarf errechnet sich nach der Nutzfläche gemäß den Vorgaben der Stellplatzsatzung.

Da in der näheren Umgebung verschiedene Dachformen vorhanden sind, kann nach Ansicht der Verwaltung der Dachform zugestimmt werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Seminargebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 245 Gem. Neunkirchen zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**Bau- und Umweltausschussmitglied E. Wölfel**

hält die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den o.g. Bereich grundsätzlich für sinnvoll.

**TOP 8****Antrag auf isolierte Befreiung;  
Bau einer Sicht- und Schallschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/30 der  
Gemarkung Neunkirchen, Geißbergweg 2a****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung des Herrn Johann Huprich, Geißbergweg 2a, 91077 Neunkirchen am Brand zum Bau einer Sicht- und Schallschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/30 der Gemarkung Neunkirchen, Geißbergweg 2a zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 "Südlich Tennenbachweg". Dieser sieht für die Errichtung von Einfriedungen an der vorderen Grundstücksgrenze senkrecht angeordnete Holzlattenzäune, oder natürliche Hecken vor. Diese dürfen 1,0 m Höhe einschließlich 0,2 m Zaunsockel nicht überschreiten.

Einfriedungsmauern sind nicht zulässig.

Geplant ist die Errichtung einer hölzernen Sicht- und Lärmschutzwand mit waagrechter Brettführung an der südlichen Grundstücksgrenze mit einer ansteigenden Höhe von ca. 160 cm bis 202 cm. Für die Einfriedung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausführung notwendig. Die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m ist nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei.

Entsprechenden Anträgen für die Errichtung von Einfriedungsmauern wurde bisher unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Eingrünung vorgesehen wird (z.B. Erleinhofer Straße). Aus Gründen der Gleichbehandlung wird vorgeschlagen, dies hier genauso zu handhaben.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, eine Befreiung hinsichtlich der Ausführung von Einfriedungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Südlich Tennenbachweg“ zum Bau einer Sicht- und Schallschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/30 der Gemarkung Neunkirchen, Geißbergweg 2a, unter der Voraussetzung zu erteilen, dass eine straßenseitige Eingrünung der Einfriedung vorgesehen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 9****Antrag auf isolierte Abweichung;  
Errichtung einer Einzelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/4 der Gemarkung  
Neunkirchen, August-Nützel-Str. 3****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung hinsichtlich der Verkürzung des Stauraums vor einer Garage des Herrn Ingo Schwabe, August-Nützel-Str. 3, 91077 Neunkirchen, zur Kenntnis.

Die geplante Garage soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 566/4 Gemarkung Neunkirchen verfahrensfrei errichtet werden. Wegen der Hanglage soll die Garage möglichst nahe an der Straße errichtet werden. Für die Verkürzung des Stauraumes ist zum einen eine Befreiung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlich, die generell einen Stauraum von 5 m fordert; zum anderen eine Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaats Bayern, die einen Stauraum von 3 m fordert.

Auf dem Grundstück ist bereits eine Garage vorhanden.

Aus verkehrstechnischer Sicht kann einer Verkürzung des Stauraumes zugestimmt werden, da die August-Nützel-Str. eine Stichstraße mit sehr geringer Verkehrsbelastung ist.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, einer Abweichung von der gemeindlichen Stellplatzsatzung hinsichtlich der Verkürzung des Stauraums vor Garagen auf 3 m unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein funkgesteuertes elektrisch angetriebenes Garagentor eingebaut wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 10****Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis;  
Sanierung des Barockhäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 der Gemarkung  
Neunkirchen, Mühlweg****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Schreiben des Architekturbüros Raimund Heß vom 24.10.2009 zur Sanierung des Barockhäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg zur Kenntnis.

In dem Schriftstück wird auf den Sachverhalt der Sanierung des Barockhäuschens hingewiesen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Sanierung des Barockhäuschens auf dem Grundstück Fl.Nr. 24 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 11****Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis;  
Sanierung des Haus Augustinus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung  
Neunkirchen, Mühlweg 1****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Schreiben des Architekturbüros Raimund Heß vom 24.10.2009 zur Sanierung des Haus Augustinus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg 1 zur Kenntnis.

In dem Schriftstück wird auf den Sachverhalt der Sanierung des Haus Augustinus hingewiesen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Sanierung des Haus Augustinus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Neunkirchen, Mühlweg 1 zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 12****Einrichtung eines Verkehrshelfer-Überwegs im Inneren Markt (Staatsstraße 2243)****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag der Schulweghelfer Neunkirchen, vertreten durch Frau Sandra Joschko, Am Erlengrund 10, 91077 Neunkirchen, zur Einrichtung eines verkehrssicheren Überwegs im Innerort für die fußläufige Verbindung von der Grundschule zum Kinderhort in der Fröschau zur Kenntnis.

Bei einem Ortstermin mit Vertretern der Neunkirchner Schulweghelfer, der Polizei und dem Landratsamt Forchheim wurden 2 mögliche Überwege am Inneren Markt besichtigt. Eine mögliche Stelle befindet sich neben dem alten Rathaus, diese scheidet aber wegen des schmalen Gehwegs und des unübersichtlichen Straßenverlaufes aus. Eine weitere Möglichkeit für einen Überweg besteht vor der Brandbachbrücke (ST 2243). Dort mündet der Fußweg, der entlang des Brandbaches vom Felix-Müller-Weg bis zum Hirtengraben führt, am Inneren Markt ein. Eine Rücksprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Landratsamt Forchheim, hat ergeben, dass hier ein Verkehrshelfer-Überweg eingerichtet werden könnte. Ein Zebrastreifen wird grundsätzlich abgelehnt, da hier für die Fußgänger nur eine scheinbare Sicherheit besteht.

An diesem Überweg müssen zu den Hauptzeiten ausgebildete Verkehrshelfer anwesend sein, die den Fahrzeugverkehr anhalten und die Kinder sicher über die Straße begleiten. Von den beim Ortstermin anwesenden Schulweghelfern wurde dazu grundsätzlich Bereitschaft erklärt. Die verkehrsrechtliche Anordnung erlässt das Landratsamt, die Kosten der Beschilderung und Fahrbahnmarkierung hat der Markt Neunkirchen zu tragen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Kosten für Beschilderung und Fahrbahnmarkierung (ca. 450,- €)

Vorhandene Mittel bei der HHSt. 0.6300.5131: 3.518,37 €

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Einrichtung eines Verkehrshelfer-Überwegs im Inneren Markt (ST 2243) bei der Einmündung des Fußwegs entlang des Brandbaches beim Landratsamt Forchheim zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 13****Genehmigung der Planung für den Bolzplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420 der Gemarkung Dormitz in Ebersbach****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Planung und die Kostenschätzung des Herrn Dipl.Ing. Johann Wimmelbacher, Erleinhofer Str. 9, 91077 Neunkirchen, vom 22.04.2010 für den Bolzplatz auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 1420 der Gemarkung Dormitz in Ebersbach zur Kenntnis.

Für den ersten Bauabschnitt sind folgende Maßnahmen geplant:

- Anlegung eines Spielfeldes 20 x 40 m
- Aufstellung von 2 Bolzplatztoren
- Aufstellung eines Streetballkorbes
- Eingrünung
- Ballfangnetze/-zäune

Wenn eine Erweiterung gewünscht ist, können Tischtennisplatten, Sitzgruppen usw. in einem späteren Bauabschnitt ergänzt werden. Hier ist allerdings zu bedenken, dass nach einem Abbruch des vorhandenen Feuerwehrhauses dort ein Dorfplatz geplant ist, an dem ebenfalls Freizeiteinrichtungen entstehen könnten.

Die Planung muss dem Amt für ländliche Entwicklung zur Genehmigung im Rahmen der Förderrichtlinien für die einfache Dorferneuerung vorgelegt werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Geschätzte Kosten ca. 8.800,- € brutto (s. Kostenschätzung Dipl.Ing. Wimmelbacher). Hinzu kommen ca. 1.000,- € für eine Begradigung der Grenze zu Fl.Nr. 884

Bei der HHSt. 1.6170.9550 stehen 6.000,- € für die Errichtung des Bolzplatzes zur Verfügung.

Das Amt für ländliche Entwicklung hat im Rahmen der einfachen Dorferneuerung einen Zuschuß in Höhe von 50% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Darüber hinaus sind Spenden aus der Ebersbacher Dorfgemeinschaft zu erwarten.

**Beschluss**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Planung des Dipl. Ing. Johann Wimmelbacher zur Errichtung eines Bolzplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420 Gem. Dormitz vom 22.04.2010 hinsichtlich des Bauabschnittes I und der flächengleichen Grenzbegradigung zu Fl.Nr. 884 der Gemarkung Dormitz zu. Die Planung ist dem Amt für ländliche Entwicklung zur Genehmigung im Rahmen der einfachen Dorferneuerung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**Marktgemeinderatsmitglied W. Schmitt**

ist der Meinung, dass die Grenzbegradigung beauftragt werden soll.

**TOP 14****Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Viktor-von-Scheffel-Str.-Verlängerung****Sachverhalt**

Die Verlängerung der Viktor-von-Scheffel-Straße ist technisch fertiggestellt und kann nunmehr gewidmet werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss beantragt werden.

**Beschluss**

Die Verlängerung der Viktor-von-Scheffel-Straße (Fl.Nrn. 174/17, 175/5, 175/9 und 178/3 Gemarkung Neunkirchen a. Brand), wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Die Verlängerung der Viktor-von-Scheffel-Straße beginnt an Fl.Nr. 174/1 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet nordöstlich an Fl.Nrn. 182 und 178/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand und in südlicher Richtung an Fl.Nr. 175/8 Gemarkung Neunkirchen a. Brand.

Die Länge beträgt km 0,160.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 15****Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Fuß- und Radweg Viktor-von-Scheffel-Straße****Sachverhalt**

Der Fuß- und Radweg in Nähe der Viktor-von-Scheffel-Straße ist technisch fertiggestellt und kann nunmehr gewidmet werden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der Fuß- und Radweg in Nähe Viktor-von-Scheffel-Straße (Fl.Nr. 174/10 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Der Fuß- und Radweg beginnt an der Viktor-von-Scheffel-Straße (Fl.Nr. 174/9 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet in nordöstlicher Richtung an Fl.Nr. 175/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand.

Die Länge beträgt km 0,075.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 16****Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung Feld- und Waldweg Rödlasbachweg****Sachverhalt**

Der bereits bestehende Feldweg mit der Fl.Nr. 776/27 Gemarkung Ermreuth, entlang des Rödlasbaches in Ermreuth gelegen, wurde bislang noch nicht gewidmet. Dieser Weg soll mit Widmung den Namen „Rödlasbachweg“ erhalten.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Keine

**Beschluss**

Der bereits bestehende Weg (Fl.Nr. 776/27 Gemarkung Ermreuth) entlang des Rödlasbaches in Ermreuth soll künftig den Namen „Rödlasbachweg“ erhalten.

Der „Rödlasbachweg“ (Fl.Nr. 776/27 Gemarkung Ermreuth) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Der „Rödlasbachweg“ beginnt nordwestlich an der Ortsstraße „Almooswiesen“ (Fl.Nr. 776 Gemarkung Ermreuth) und endet in nordöstlicher Richtung an Fl.Nr. 782/1 Gemarkung Ermreuth und Ortsstraße „Almooswiesen“ (Fl.Nr. 776 Gemarkung Ermreuth).

Die Länge beträgt km 0,345.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

**TOP 17****Anfragen****2. Bürgermeister Germeroth**

gibt die Nachträge für die Probebohrung des Brunnens VIII, für die Erhöhung der Feuerlettschicht, über ca. 8.000,00 € und ca. 7.100,00 € bekannt.

**Bau- und Umweltausschussmitglied E. Wölfel**

weist darauf hin, dass die 7,5 t – Sperrung nicht beachtet wird. Diesbezüglich teilt die Verwaltung mit, dass noch Hinweisschilder für das Fahrverbot über 7,5 t vor der Abbiegung ergänzt werden.

Des Weiteren informiert er über den schlechten Zustand der Goldwitzer Straße. Laut Auskunft der Verwaltung ist deren Ausbau schon für 2012 geplant.

Außerdem möchte er gerne wissen, warum der Beschluss über die einjährige Probezeit der Einbahnstraßenregelung in der Ansbacher Straße nicht vollzogen und die Beschilderung wieder abgebaut wird. 2. Bürgermeister Germeroth will diesbezüglich erst das Ergebnis des dafür eingerichteten Arbeitskreises abwarten.

**Für die Richtigkeit:**

K. Germeroth  
2. Bürgermeister

Jochen Cervik  
Schriftführer